

Satzung

Förderverein Gerhart-Hauptmann-Schule e.V.
Karl-Peters-Str. 76

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Rheinau
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Gerhart-Hauptmann-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung zur Verbesserung der äußeren Unterrichtssituation in Bereichen, die nicht oder nicht ausreichend durch die öffentliche Hand finanziert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Gerhart-Hauptmann-Schule zu verwenden hat.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

5 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der jährliche Beitrag beträgt 12,- DM. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Betrag zu leisten. Der Beitrag kann jährlich im Einzugsverfahren erhoben werden.
2. Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - Die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat
 - Die Herausgabe eines Informationsblattes als Mitteilungsblatt dieses Vereins
 - Die Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen
 - Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und / oder Schullandheimen
3. Über eine zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand

6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - Wahl des neuen Vorstands entsprechend 8.4
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Alle Mitglieder haben Vorschlagsrecht und sind aufgerufen, ihre Vorschläge mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - bis zu drei Beisitzern
2. Verantwortlich im Sinne des §26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter
3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Für finanzielle Entscheidungen bis DM 500,- ist die Zustimmung von mindesten 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Darüber hinausgehende finanzielle Entscheidungen sind von der Mehrheit des Vorstandes abhängig wobei mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen müssen. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wobei die gleichen Mehrheitsverhältnisse gelten wie oben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Mannheim, den 18.06.1994